PLANZEICHNUNG TEIL A

Katasteramt Neumünster

Grundlage: Katasterkarte 1:2000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6	§ 9 Abs 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs 1,1 BBauG § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs 1,1 BBauG § 16 u. 17 BauNVO
GRZ 0,2	Grundflächenzahl z.B. 0,2	
GFZ 0,3	Geschossflächenzahl z.B. 0,3	
	BAUWEISE, BAUGRENZE	
	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs 1,2 BBauG § 22 u 23 BauNVO
	Baugrenze	
	vorgeschriebene Firstrichtung	§ 9 Abs 1,2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Strassenverkehrsflächen	§ 9 Abs 1,11 BBauG
	öffentliche Parkflächen	
	Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
	Strassenbegleitgrün	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser	§ 9 Abs 1,12 u 1,14 BBauG
(T)	Trafostation	
	Regenrückhaltebecken	
	GRÜNFLÄCHEN	
	Kinderspielplatz	§ 9 Abs 1,15 BBauG
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs 1,25a BBauG
	Erhalten von Knicks	§ 9 Abs 1,25b BBauG
	Bäume zu pflanzen und zu erhalten	
	Graben zu erhalten	
	Bäume zu erhalten	
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der nutzungsberechtigten Anlieger zu belastende Fläche, zB 64	§ 9 Abs 1,21 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9 Abs 1,10 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlichen Masses der Nutzung	§ 16 Abs 5 BauNVO

PLANZEICHEN	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
	Vorhande Grundstücksgrenze
	Bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenze
	Knickwall
~	Graben
	Vorhandene Gebäude
	Künftig fortfallende bauliche Anlage
	In Aussicht genommene Zuschnitte von Grundstücken
1,2,3	Durchlaufende Nummerirung von Grundstücken
23/12	Flurstücksbezeichnung
	Sichtdreieck

REGELQUERSCHNITTE M.1:100

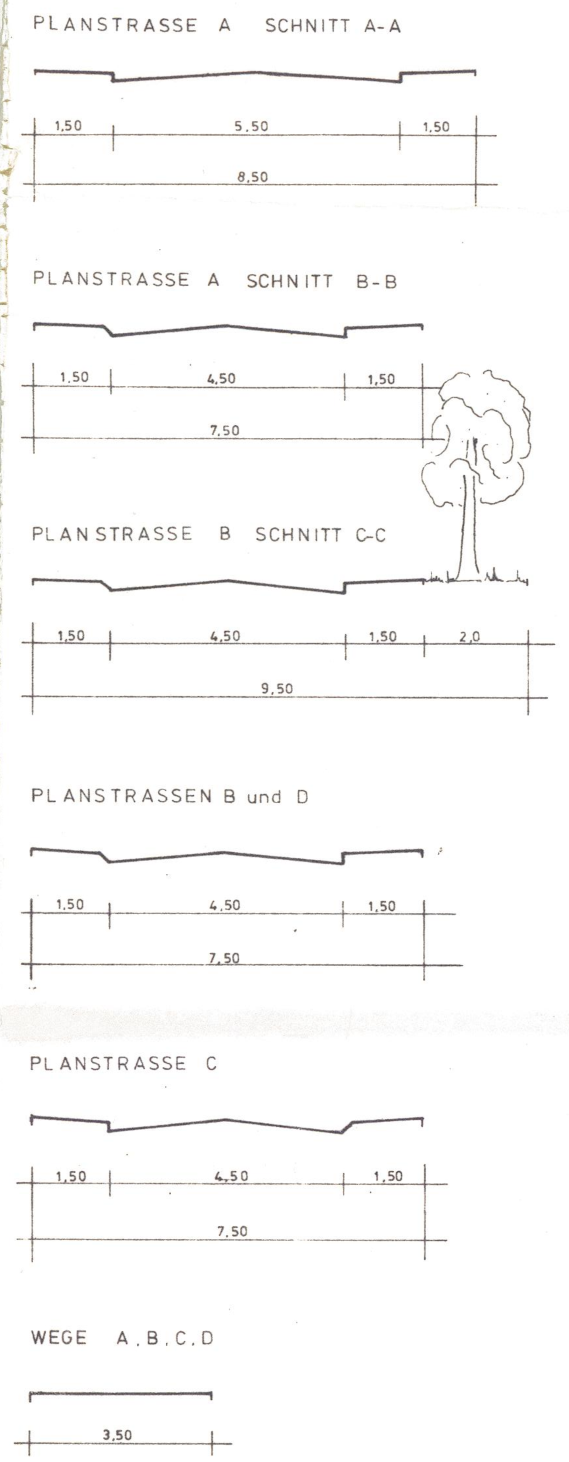

TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 15. Sept. 1977 (BGBL.I, S. 1757)

1. Art der baulichen Nutzung

   Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO sind unzulässig. Gemäß § 4 Abs. 4 Bau NVO sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. Nebenanlagen

   Nebenanlagen und Einrichtungen sind gemäß § 14 Abs. 1 Bau NVO ausgeschlossen.

3. Außenwandgestaltung

   Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind aus Verblendsteinen herzustellen, Teilflächen aus Beton oder Holz sind zulässig.

4. Dächer

   Die Dachform wird nicht festgesetzt. Die Dachneigung soll mind. 28° bis höchstens 45° betragen. Dachaufbauten sind zulässig. Die Dacheindeckung ist in Pfannen auszuführen. Asbestzement- und Asbestplatten sind nur in dunkler Ausführung bis ca 65 cm Plattenlänge zugelassen.

5. Garagen

   Die Garagen müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung den Wohngebäuden anpassen. Flachdächer sind hierfür zugelassen. Außenwandverkleidung aus Blech oder Wellasbestzement sind unzulässig.

6. Vorgärten

   Die Vorgärten aller Grundstücke sind mit Rasenflächen und lockerer Busch- und Ziersträucherbepflanzung zu versehen. Als Einfriedigungen zu den öffentlichen Flächen sind nur Hecken und buschartige Anpflanzungen bis zu einer Höhe von o,7o m zulässig.

7. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen

   Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen sind Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk von mehr als o,7o m Höhe unzulässig. Bewuchs ist auf diese Höhe ständig zurückzuschneiden.

8. Straßenbegleitgrün

   Parallel zu den Planstraßen und auf den öffentlichen Parkflächen innerhalb der Wendeanlagen sind an den festgesetzten Standorten Alleebäume mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen.

9. Schallschutz

   Für die Grundstücke 7,8 und 63 und die Flurstücke 32/12,31/11 und 32/3 sind in den für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen zur Bundesstraße hin Fenster der Schallschutzklasse II gemäß der VDI - Richtlinien 2719 einzubauen.

ÜBERSICHTSPLAN M.1:25000

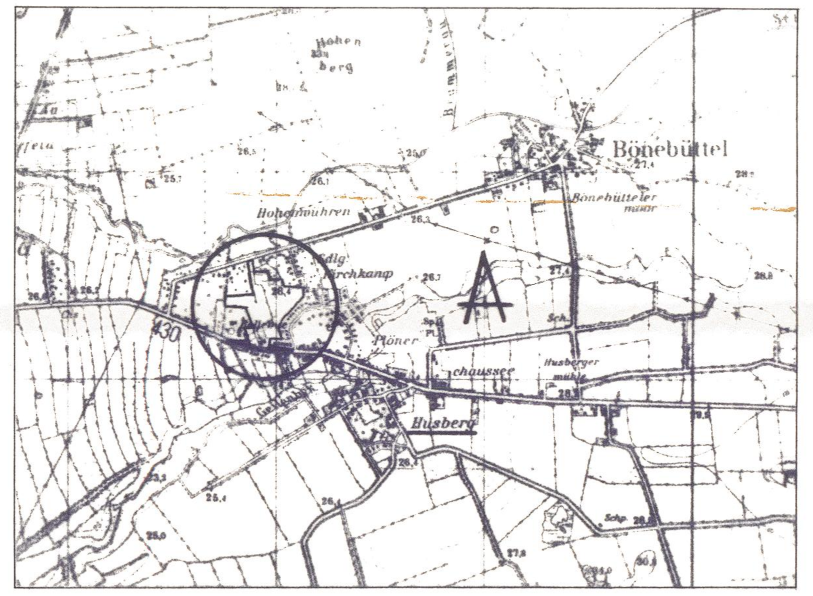

SATZUNG DES AMTES BOKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL GELÄNDE WILKENS

Auf Grund des § lo des Bundesbaugesetzes (BBau G) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), und des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom lo. April 1969 (GVOBL. Schl-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 196o (GVOBL. Schl.-H. S. 198) in Verbindung mit §§ 14 und 111 LBO wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß des Amtes Bokhorst vom 26. Mai 1981 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Gelände Wilkens" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Amtsausschusses des Amtes Bokhorst.

~~Bokhorst~~, den 01. Juni 1981
Schillsdorf

Der Amtsvorsteher

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. März 1981 bis 16. April 1981 nach vorheriger am 5. März 1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

~~Bokhorst~~, den
Schillsdorf 01. Juni 1981

Der Amtsvorsteher

Der katastermässige Bestand am 1.10.1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 9.6.81

Regierungsvermessungsdirektor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26. Mai 1981 vom Amtsausschuß als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Ausschusses vom 26. Mai 1981 gebilligt.

~~Bokhorst~~
Schillsdorf 01. Juni 1981

Der Amtsvorsteher

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Bescheid des Landrats des Kreises Plön vom 30. Juli 1981 Az.: III/4101-21/2100.6 ~~mit Auflagen~~ - erteilt.

~~Bokhorst~~, den 2. Nov. 1981

Der Amtsvorsteher

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Amtsausschusses vom .... erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Bescheid des Landrats des Kreises Plön vom .... Az.: .... bestätigt.

Bokhorst, den ———

Der Amtsvorsteher

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

~~Bokhorst~~, den 2. Nov. 1981
Schillsdorf

Der Amtsvorsteher

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 5. August 1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

~~Bokhorst~~, den 2. Nov. 1981
Schillsdorf

Der Amtsvorsteher

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
III/4101-21/2100.6
VOM 30. Juli 1981
PLÖN, DEN 30. Juli 1981
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:

DER LANDRAT DES KREISES PLÖN

A1

AUFGEST.: ING. BÜRO VOLLMERS UND VICK, 2360 BAD SEGEBERG, AN DER TRAVE 33